

2074/AB XXI.GP
Eingelangt am:04.05.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2078/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verwendung von Spendengeldern - Spendenbetrug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Josef Kleindienst behauptete gegenüber der Wirtschaftspolizei, Inserenten in von der AUF herausgegebenen Druckwerken seien bewusst mit dem Argument geworben worden, dass die Erlöse aus den Inseraten ausschließlich für soziale Zwecke verwendet würden. Dieser Vorwurf ist dem Bundesministerium für Justiz aus der Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Wien bekannt.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat der Wirtschaftspolizei einen entsprechenden Erhebungsauftrag erteilt, sodass sich Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz erübrigen.

Zu 3:

Eine gesonderte Strafanzeige wegen dieses Sachverhaltes wurde bei der Staatsanwaltschaft Wien nicht erstattet.

Zu 4:

Nach Durchführung sicherheitsbehördlicher Vorerhebungen hat die Wirtschaftspolizei im Zuge der Übermittlung des Gesamterhebungsergebnisses an die Staatsanwaltschaft Wien auch einen Ermittlungsbericht zu diesem Sachverhalt vorgelegt.

Zu 5 und 6:

Die Erhebungen ergaben keine Anhaltspunkte, dass der Verlegerin der Zeitschrift „Blaulicht“ Spendengelder zugekommen wären. Solches behauptet nicht einmal Josef Kleindienst. Die Gesamtsumme der einzelnen Beträge für Inserate und deren Verwendung ist aus den Ermittlungsergebnissen der Wirtschaftspolizei nicht bekannt. Entsprechende Erhebungen sind nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien aus rechtlichen Erwägungen nicht erforderlich (siehe die Antwort zu 8 bis 10).

Zu 7:

Nach den Erhebungsergebnissen der Wirtschaftspolizei wurde von den der AUF im vorliegenden Zusammenhang zugeflossenen Zahlungen ein Betrag von 239.940 S einem „Sparbuch Sozial“ gutgebucht. Nach der Darstellung von Josef Kleindienst und nach den übrigen Ermittlungsergebnissen ergab sich keine der Bezeichnung dieses Sparbuches widerstreitende Verwendung der darauf erliegenden Geldmittel.

Zu 8 bis 10:

Durch entsprechende Erhebungen der Wirtschaftspolizei, insbesondere die Auswertung zahlreicher an Inserenten der Zeitschrift „Blaulicht“ ausgesandter Fragebögen, konnten die Behauptungen von Josef Kleindienst nicht erhärtet werden, Inserenten wären unter der Vorgabe, Zahlungen für die Einschaltung von Inseraten würden abzüglich der Produktionskosten für die Unterstützung von in Not geratenen Polizeibeamten verwendet, zur Erteilung entsprechender Aufträge verleitet worden. Nur wenige Inserenten konnten bestätigen, dass die Einschaltung von Anzeigen mit dem Verkaufsargument der sozialen Verwendung des Erlöses vermittelt wurde. Die Staatsanwaltschaft Wien berichtet, dass selbst in diesen Fällen keine konkreten Zusagen über den Anteil des für soziale Zwecke bestimmten Erlöses bzw. eine Zweckbindung gemacht wurden, sondern lediglich allgemein auf die daraus erfließende Unterstützung der Exekutive bzw. Polizei bzw. auf den Beitrag zum Sozialfonds hingewiesen wurde. Die Staatsanwaltschaft Wien geht daher davon aus, dass eine strafrechtlich relevante Täuschung im Sinne des § 146 StGB nicht vorliege, weil Teile der Erlöse unbestritten für soziale Zwecke Verwendung fanden.

Im Übrigen wurden die Inserate tatsächlich eingeschaltet. Für die gezahlten Beträge wurden also adäquate Gegenleistungen erbracht, sodass es am betrugsimmanenten Vermögensschaden mangelt. Dass überhöhte Inseratengebühren bezahlt worden wären, hat nicht einmal Josef Kleindienst vorgebracht.

Zu 11:

Unabhängig von dem der Anfrage zu Grunde liegenden Sachverhalt, der aus den ausgeführten Gründen keinen Fall eines Spendenbetruges darstellt, ist zum Spendenbetrug aus strafrechtlicher Sicht nachstehendes auszuführen:

Nach § 146 StGB begeht einen Betrug, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt.

Beim sogenannten Spendenbetrug tritt ein Schaden ein, obwohl keine wirtschaftliche Gegenleistung erwartet wird. Durch entsprechende Täuschung wird eine den Hingabezweck verfehlende, wirtschaftlich sinnlose und daher schädigende Ausgabe veranlasst (Kirchbacher/Presslauer, WK2, Rz 68 zu § 146). Entscheidend ist, dass das Opfer zu einer Vermögensminderung bewogen wird, die es bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht vorgenommen hätte.

Für Vereine handelnde Personen können sich wegen Betruges im obigen Sinn strafbar machen, wenn sie als unmittelbare Täter selbst irrtumsbegründend auf Spender eingewirkt haben oder durch entsprechende Anweisungen an zwischengeschaltete Personen (z.B. Werbeunternehmen) diese durch eine rechtlich gleichwertige Bestimmungshandlung (§12 StGB) zu einer Täuschung der zu werbenden Personen angestiftet haben (OGH, 10.2.1998, 11 Os 58/97).

Für die Strafbarkeit kommt es darauf an, aus welchen Gründen sich die betroffenen Personen zu einer Leistung (z. B. Spende, Inserat, Mitgliedsbeitrag u.ä.) entschlossen haben und ob der von ihnen angestrebte Zweck durch die Verwendung von Geldern ganz oder zum Teil verfehlt wurde. Nur im Falle der bewusst wahrheitswidrigen Vorspiegelung eines bestimmten Verwendungszwecks liegt eine Täuschung vor.

Wenngleich sich in Einzelfällen Schwierigkeiten in der Beweisführung in Fällen von Spendenbetrug aus dem Umstand ergeben können, dass eine Vielzahl der Opfer anonym bleibt bzw sich ihrer Schädigung nicht bewusst wird, erscheint die bestehende Regelung im Hinblick auf die Strafbarkeit natürlicher Personen als ausreichend.

Zu 12:

Als eine wirksame Waffe gegen unzulässige Praktiken bei der Lukrierung von finanziellen Zuwendungen für Vereinszwecke könnte sich jedoch die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen erweisen. Die Möglichkeit der Verhängung von fühlbaren Geldstrafen gegen den hinter den handelnden Personen stehenden Verein als Rechtsträger würde die wirtschaftliche Attraktivität derartiger Praktiken erheblich herabsetzen.

Österreich ist auf Grund von internationalen Verpflichtungen (z. B. Zweites Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, OECD - Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht u.a.) verpflichtet, eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen (zumindest für bestimmte Delikte) vorzusehen, die die Verhängung von angemessenen, wirksamen und abschreckenden Sanktionen, insbesondere Geldstrafen, umfasst. Zur Umsetzung solcher Verpflichtungen aus dem Europarecht wurde Österreich in mehreren Rechtsakten der Europäischen Union eine Frist bis Mitte 2002 eingeräumt. Im Bundesministerium für Justiz werden derzeit Überlegungen dazu angestellt, wie entsprechende Regelungen allgemein in das System des österreichischen Strafrechts eingebaut werden könnten.

Zu 13 und 14:

Die dieser Anfrage zu Grunde liegenden Behauptungen geben keinen Anlass zu legislativen Maßnahmen. Ich möchte jedoch die Gelegenheit nutzen, auf die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres in Angriff genommene Reform des Vereinsrechtes hinzuweisen, in deren Rahmen auch das in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallende Vereinsprivatrecht neu geregelt werden soll.